Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1704

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 97104 — 5378/67

Bonn, den 3. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages mit 2 Anlagen, das Schlußprotokoll sowie eine Denkschrift zu dem Vertrag liegen bei.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 308. Sitzung am 28. April 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 17. Februar 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die Ausfuhr der zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straßen erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen, die der Sicherung des Verkehrs dienen, werden Umsatzsteuervergütungen nicht gewährt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Artikel 20 des Vertrages eine Regelung über die Kraftfahrzeugsteuer enthält, deren Aufkommen nach Artikel 106 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes den Ländern zusteht.

Zu Artikel 2

Die Gewährung von Umsatzsteuervergütungen für die Ausfuhr der zur Erhaltung und zum Betrieb der Straßen erforderlichen Gegenstände wird ausgeschlossen, weil die gegenseitige abgabenfreie Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände eine Gewährung von Umsatzsteuervergütungen wirtschaftlich nicht rechtfertigt.

Zu Artikel 3

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Der Aufwand für Unterhaltung, Um- und Ausbau der Roßfeldstraße wird durch eine Benutzungsgebühr (Maut) gedeckt.

Die in dem Vertrag vorgesehenen Abgabenvergünstigungen entsprechen weitgehend den Vergünstigungen, die bereits nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) und nach den innerstaatlichen autonomen Vorschriften gewährt werden. Die Ausführung des Gesetzes wird deshalb insoweit keine nennenswerten Einnahmeausfälle bewirken.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind in der Absicht, auf der Roßfeldstraße den Durchgangsverkehr zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn a. o. und bev. Botschafter Dr. Josef Löns

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn a. o. Ges. und bev. Min. Dr. Hans Reichmann,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Roßfeldstraße ist die vom Obersalzberg bei Berchtesgaden über das Roßfeld nach Oberau führende, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Straße.

(2) Scheitelstrecke im Sinne dieses Vertrages sind der Abschnitt der Roßfeldstraße und das daran anschließende Gebiet, die im anliegenden Lageplan (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 2000 dargestellt sind und auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Gemarkung Forstbezirk Eck die Flurstücke Nr. 55 und 14 und auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der Katastralgemeinde Weißenbach die Grundstücke Nr. 519/4 und 523/2 umfassen.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich gestattet der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet liegt, den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Strecke sowie die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs. Das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, auf ihre Kosten den auf österreichischem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke in betriebssicherem Zustand zu erhalten, so lange der Verkehr auf ihr zugelassen ist.

(3) Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland stehen, sind ausschließlich vor den deutschen Gerichten geltend zu machen, die für den auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke zuständig sind.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten gewähren einander ab 1. Januar 1960 Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Roßfeldstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

Artikel 4

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf der Scheitelstrecke einen Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu; als Durchgangsverkehr gilt im Reiseverkehr auch der Hin- und Rückweg.

(2) Eine Grenzabfertigung findet nicht statt. Eine Zollabfertigung ist jedoch zulässig, wenn an der Scheitelstrecke Verkaufsstellen betrieben werden. Jeder Vertragsstaat bleibt ferner berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine grenz- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie gegen seine Zoll- und Pflanzenschutzvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

(3) Vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Militärpersonen in Uniform, ferner Personen, die Kriegsgerät mit sich führen.

Artikel 5

Im Durchgangsverkehr bedarf es keiner Durchreisebewilligung. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich führen.

Artikel 6

(1) Der Durchgangsverkehr ist ohne Aufenthalt durchzuführen. Ein vorübergehender Aufenthalt auf der Scheitelstrecke sowie auf anliegenden Rastplätzen nördlich und bis zu einer Tiefe von 50 m südlich der Scheitelstrecke von Personen, die nur Reisebedarf mit sich führen, steht dem nicht entgegen. Das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

(2) Das Absetzen und die Aufnahme von Personen im Durchgangsverkehr ist gestattet. Das Auf- und Abladen

von Waren im Durchgangsverkehr — ausgenommen Reisebedarf während des vorübergehenden Aufenthaltes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 — ist unzulässig.

(3) Ein Abweichen von der Scheitelstrecke ist im Durchgangsverkehr nicht gestattet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 7

(1) Im Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Anhängern genügen die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten für die Führung und den Betrieb eines solchen Fahrzeuges erforderlichen amtlichen Urkunden.

(2) Die Vorschriften der Vertragsstaaten über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben unberührt.

Artikel 8

(1) Im Durchgangsverkehr genügt es, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen.

(2) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten im Durchgangsverkehr die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

Artikel 9

Im Durchgangsverkehr dürfen auch solche Zahlungsmittel mitgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten sonst verboten sind.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in diesem Staat zu übernehmen.

Artikel 11

(1) Der Durchgangsverkehr der Deutschen Bundespost und der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren des jeweils anderen Vertragsstaates. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten werden darauf hinwirken, daß das Gebiet der Roßfeldstraße unter Landschafts- oder Naturschutz gestellt bleibt.

Artikel 13

(1) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, können unbeschadet eines anderen Gerichtsstandes auch vor dem deutschen oder dem österreichischen Gericht geltend gemacht werden, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt. Der Kläger hat zwischen diesen Gerichten die Wahl ohne Rücksicht darauf, ob sich die Unfallstelle auf deutschem oder österreichischem Hoheitsgebiet befindet. Haben jedoch der Ersatzberechtigte und der Ersatzpflichtige ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat oder gehören beide demselben Vertragsstaat an, so ist die Zuständigkeit des Gerichts des anderen Vertragsstaates, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt, nicht gegeben.

(2) Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit eines Gerichts der Vertragsstaaten oder eines dritten Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt.

(3) Ist an dem Schadensfall, der sich auf der Scheitelstrecke ereignet, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter ein Vertragsstaat oder ein Sondervermögen dieses Staates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des anderen Vertragsstaates zuständig, so unterwirft sich der erstgenannte Vertragsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit, einschließlich der Zwangsvollstreckung, des anderen Vertragsstaates. Das gleiche gilt für die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen.

(4) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, sind nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

(5) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 wird die im Artikel 2 Absatz 3 getroffene Regelung nicht berührt.

Artikel 14

(1) Die Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die Veterinärorgane sowie die Organe des Jagd- und Forstschutzes der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst die Scheitelstrecke unentgeltlich zu benutzen. Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie keine Amtshandlung vornehmen. Von der Waffe dürfen sie nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

(2) Die österreichischen Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die österreichischen Veterinärorgane sowie die österreichischen Organe des Jagd- und Forstschutzes dürfen in gleicher Weise bei der Fahrt zur Scheitelstrecke die deutschen Bundesstraßen Nr. 305 von Hangendenstein bis Laroswacht und Nr. 319 von Laroswacht bis zur südlichen Einmündung der Roßfeldstraße sowie die Roßfeldstraße auf deutschem Hoheitsgebiet unentgeltlich benutzen.

(3) Für den Durchgangsverkehr nach Absatz 2 gelten die Artikel 2 bis 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Österreich die für die Verständigung in Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieses Abkommens zuständige deutsche Behörde bekanntgeben.

Artikel 15

Werden gegenüber den im Artikel 14 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen began-

gen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

Artikel 16

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 17

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander so weit wie möglich, auch auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates, in ihren Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Sie gewähren einander Schutz, teilen wahrgenommene Verstöße mit, helfen bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben die erforderlichen Auskünfte. Die Bestimmung des Artikels 14 Absatz 1 vorletzter Satz steht dem nicht entgegen. Zwangsmaßnahmen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem der im Artikel 14 genannten Organe des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 18

Für die Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann jeder Vertragsstaat den Durchgangsverkehr beschränken oder sperren. Aus dem Grunde von Instandhaltungsmaßnahmen kann der Durchgangsverkehr auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschränkt oder gesperrt werden. Im Falle einer Beschränkung oder Sperrung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu benachrichtigen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständige Behörde bekanntgeben.

Artikel 19

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt auf dem Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaates dessen Recht.

Artikel 20

Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zugelassen sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Fahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungsteuer des Durchgangsstaates, sondern der Beförderungsteuer des Ausgangsstaates. Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 21

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben insbesondere unberührt

a) das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr;

b) der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, dieser jedoch nur insoweit, als der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 22

Wenn sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung eintreten.

Artikel 23

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 24

Das anliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 25

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 26

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung des Durchgangsverkehrs eintreten.

Artikel 27

(1) Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

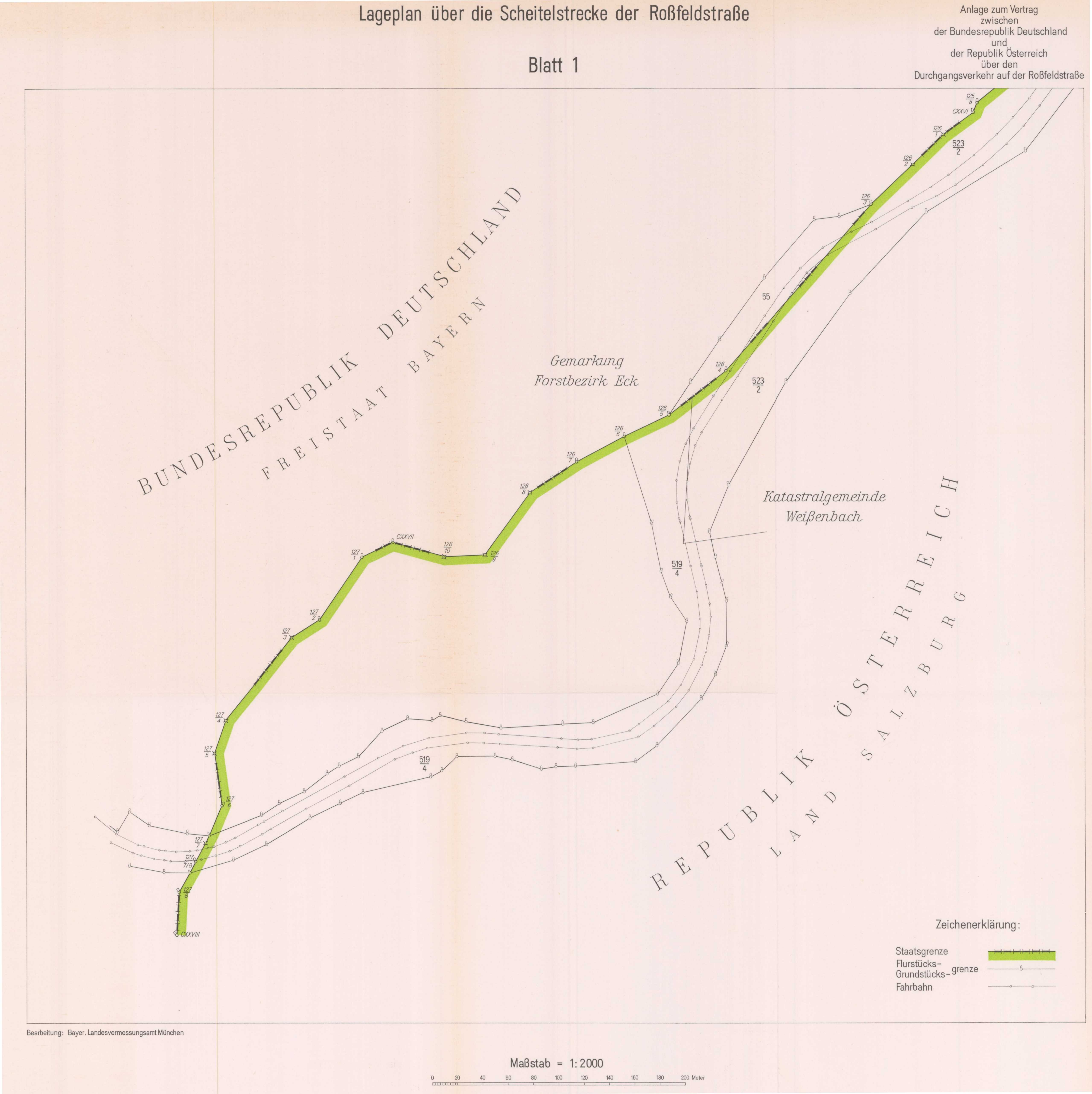
(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zweifacher Urschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Löns

Für die Republik Österreich:
Dr. Reichmann



Lageplan über die Scheitelstrecke der Roßfeldstraße
Blatt 1
Anlage zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FREISTAAT BAYERN
Gemarkung Forstbezirk Eck
Katastralgemeinde Weißenbach
REPUBLIK ÖSTERREICH
LAND SALZBURG
CXXVI
CXXVII
CXXVIII
55
523/2
519/4
Zeichenerklärung:
Staatsgrenze
Flurstücks-
Grundstücks- grenze
Fahrbahn
Bearbeitung: Bayer. Landesvermessungsamt München
Maßstab = 1: 2000
0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Meter

der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Österreich
über den
Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstra

Blatt 1

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FREISTAAT BAYERN

Gemarkung
Forstbezirk Eck

REPUBLIK ÖSTERREICH

LAND SALZBURG

Katastralgemeinde
Weißenbach

Zeichenerklärung:

Staatsgrenze
Flurstücks- / Grundstücks- grenze
Fahrbahn

Maßstab = 1:2000

...beitung: Bayer. Landesvermessungsamt München



Lageplan über die Scheitelstrecke der Roßfeldstraße
Blatt 2
Anlage zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FREISTAAT BAYERN
Gemarkung Forstbezirk Eck
REPUBLIK ÖSTERREICH
LAND SALZBURG
Katastralgemeinde Weißenbach
Eck 10
523/2
CXXIV
CXXV
CXXVI
55
14
Zeichenerklärung:
Staatsgrenze
Flurstücks- Grundstücks- grenze
Fahrbahn
Bearbeitung: Bayer. Landesvermessungsamt München
Maßstab = 1: 2000
0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Meter

Schlußprotokoll
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgendes fest:

1. Die Republik Österreich erklärt, daß die Gemeinde Kuchl, Land Salzburg, beabsichtigt, eine Stichstraße zu errichten, die sie mit dem auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen Teil der Roßfeldstraße verbinden soll. Für den Fall der Verwirklichung dieser Absicht sagt die Bundesrepublik Deutschland zu, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen in Verhandlungen mit der Republik Österreich mit dem Ziele einzutreten, den Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

2. Die Republik Österreich stellt in Aussicht, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen Wünsche der Bundesrepublik Deutschland bei straßenbaulichen Erweiterungen der Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet wohlwollend zu prüfen und deren Erfüllung zu ermöglichen.

3. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels 14 auch von den Bediensteten im Dienst gefahrene beamteneigene und anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge gelten.

4. Durch Artikel 14 Absatz 1 wird die Befugnis der dort genannten Organe, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des in diesem Vertragsstaat geltenden Rechts Personen vorläufig festzuhalten, nicht berührt. Tritt bei der Ausübung dieser Befugnis ein Schaden ein, so findet das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechende Anwendung.

5. Eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland entfällt für Schäden, die bei der Benutzung der im Artikel 14 angeführten Straßen durch die in dieser Bestimmung genannten Organe entstehen, wenn die Scheitelstrecke wegen eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit von einem Vertragsstaat gesperrt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Sperrung wegen der Sicherheit des Straßenverkehrs oder wegen Instandhaltungsarbeiten erfolgt.

6. Die Republik Österreich wird darum besorgt sein, daß für den Bereich des Gebietes der Roßfeldstraße keine Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot gemäß § 2 der Roßfeldstraße-Landschaftsschutzverordnung vom 10. August 1960, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 54, erteilt werden.

7. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß durch Artikel 17 Absatz 1 letzter Satz Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden sollen, die lediglich der Freihaltung der Straße dienen und weder eine Strafe noch eine Geldbuße zum Gegenstand haben.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zweifacher Urschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Löns

Für die Republik Österreich:
Dr. Reichmann

Denkschrift

I. Allgemeines

Der Vertrag behandelt die Rechtsverhältnisse zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, die sich daraus ergeben haben, daß vor 1945 der Bau der Roßfeldstraße bei Berchtesgaden geplant und begonnen worden war. Die damaligen Verhältnisse hatten es ermöglicht, die Straße ohne Rücksicht auf eine Staatsgrenze so anzulegen, wie es den örtlichen Gegebenheiten am besten entsprach. Dies hat nun zur Folge, daß die Roßfeldstraße auf einer Länge von 1 498 m (sog. Scheitelstrecke) mehrmals von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich und wieder zurückführt. Innerhalb dieser Strecke verläuft die Staatsgrenze einige hundert Meter auf der Straße selbst. Da ein von der Bundesrepublik Deutschland angeregter Gebietsaustausch aus grundsätzlichen Erwägungen der österreichischen Seite nicht zustande kam, war es notwendig, die Rechtsverhältnisse, die sich aus der besonderen Lage der Straße ergeben, vertraglich zu regeln. Der Vertrag enthält u. a. Bestimmungen über das Straßenbaurecht, das Straßenverkehrsrecht, das Zoll- und Steuerrecht, das Schadens- und Haftpflichtrecht.

Die Roßfeldstraße ist keine klassifizierte öffentliche Straße, sondern eine Privatstraße des Bundes, für deren Benutzung durch Kraftfahrzeuge eine Gebühr (Maut) erhoben wird. Sie dient wesentlich dem Fremdenverkehr im Berchtesgadener Land und hat keine Bedeutung als Fernverkehrsstraße. Eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Straßennetz der Republik Österreich besteht nicht, vielmehr kann die Roßfeldstraße von Fahrzeugen nur über die Bundesstraßen 305 und 319 erreicht werden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Roßfeldstraße definiert. Der Rechtsstatus der Straße (z. Z. Privatstraße des Bundes) ist bewußt nicht festgelegt worden, damit der Vertrag nicht geändert werden muß, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland später entschließen sollte, die Straße zur öffentlich-rechtlichen Bundesstraße zu widmen.

In Absatz 2 wird die „Scheitelstrecke" als ein Teilstück der Roßfeldstraße definiert und an Hand der beigefügten Karte näher bestimmt. Die ausgewiesenen Grundstücke geben die Begrenzungen an, die sich aus den Anlagen der Straße einschließlich des erforderlichen Zubehörs (Parkplätze, Stützmauern u. a.) ergeben.

Zu Artikel 2

Aus Absatz 1 geht hervor, daß der Bundesrepublik Deutschland der Bau, die Erhaltung und der Betrieb der gesamten Scheitelstrecke zufällt, auch soweit sie auf österreichischem Hoheitsgebiet liegt. Die im einzelnen aufgeführten Tätigkeiten reichen aus, um die Scheitelstrecke ordnungsgemäß bauen und unterhalten zu können. Außerdem wird sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung auch berechtigt ist, die auf der Scheitelstrecke erforderlichen Verkehrszeichen (insbesondere Parkverbotszeichen, Geschwindigkeitsbegrenzung) anzuordnen und aufzustellen.

Absatz 2 enthält im Ergebnis die Übernahme der Verkehrssicherung auf der Scheitelstrecke durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland hieraus ist in Nr. 5 des Schlußprotokolls gegenüber den in Artikel 14 genannten Exekutivorganen der Republik Österreich eingeschränkt, wenn die Scheitelstrecke wegen eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit von einem Vertragsstaat gesperrt worden ist. Dies gilt natürlich nicht für Sperrungen, die wegen der Sicherheit des Straßenverkehrs oder wegen Instandhaltungsarbeiten erfolgen, weil auch in diesen Fällen für eine notwendige Benutzung durch die Exekutivorgane gesorgt werden soll.

Durch die Regelung des Absatzes 3 ist sichergestellt, daß sich die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur vor deutschen Gerichten zu verantworten braucht.

Artikel 2 Abs. 3 geht den Regelungen in Artikel 13 vor (vgl. Artikel 13 Abs. 5).

Zu Artikel 3

Verläuft eine Straße, deren Baulast die eine Vertragspartei trägt, teilweise über das Gebiet der anderen Vertragspartei, so erweist es sich aus praktischen Erwägungen als zweckmäßig und ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch sachlich gerechtfertigt, die zum Bau und zur Unterhaltung der Straße verwendeten Materialien frei von Ein- und Ausgangsabgaben zu lassen. Artikel 3, der inhaltlich weitgehend dem Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) entspricht, sieht deshalb für die ab 1. Januar 1960 zum Bau der Roßfeldstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb der Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben vor. Die Gegenseitigkeit wird dadurch gewährleistet, daß die Regelung auch den auf deutschem Hoheitsgebiet verlaufenden Teil der Roßfeldstraße umfaßt. Um zu verhindern, daß durch die Verwendung unverzollter Ware aus Drittländern ungerechtfertigte Zollvorteile erlangt werden, setzt die Abgabenbefreiung voraus, daß die Waren aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen.

Zu Artikel 4

Nach Absatz 1 ist auf der Scheitelstrecke ein erleichterter Durchgangsverkehr zugelassen. Als im Durchgangsverkehr befindlich wird auch angesehen, wer auf der Scheitelstrecke wendet und über die zur Auffahrt (Aufstieg) benutzte Strecke auf deutsches Gebiet zurückkehrt.

Die zollrechtlichen Vergünstigungen richten sich — soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes bestimmt — nach dem bereits erwähnten deutsch-österreichischen Vertrag vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr. Nach Artikel 16 und 17 dieses Vertrages in Verbindung mit der Anlage II dazu sind Waren, die auf der Scheitelstrecke der Roßfeldstraße durchgeführt werden, von Ein- und Ausgangsabgaben, von der Kraftfahrzeugsteuer und der Beförderungsteuer befreit.

Absatz 2 bestimmt, daß der Durchgangsverkehr keiner Grenzabfertigung unterliegt. Allerdings sind Kontrollmaßnahmen der Grenzaufsichtsorgane zulässig, um Zuwiderhandlungen u. a. gegen paß- und ausländerrechtliche Vorschriften zu verhindern. Diese großzügige Regelung war im Hinblick auf die gegebenen Geländeverhältnisse möglich. Die Scheitelstrecke ist von österreichischem Gebiet her nur schwer zugänglich. Ein Anschluß an das österreichische Straßen- und Wegenetz besteht bislang nicht. Im Falle einer Änderung siehe Nr. 1 des Schlußprotokolls.

Absatz 3 trägt einem von österreichischer Seite geäußerten Wunsch Rechnung.

Zu Artikel 5

Ebenso wie nach dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 585) ist im Durchgangsverkehr über die Roßfeldstraße keine „Durchreisebewilligung" erforderlich. Damit wird am deutlichsten zum Ausdruck gebracht, daß weder ein Durchreisesichtvermerk noch ein Passierschein noch ein Laufzettel oder dergleichen verlangt oder ausgegeben wird. Satz 2 will sicherstellen, daß eine etwa notwendige Identitätsfeststellung ohne Zeitverlust an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. Der Führerschein reicht für solchen Fall aus.

Zu Artikel 6

Abweichend von dem Grundsatz, daß ein Durchgangsverkehr ohne Aufenthalt zu erfolgen hat, gestattet Absatz 1 — mit Rücksicht auf die landschaftlich hervorragende Lage der Straße — einen kurzfristigen Aufenthalt auf der Scheitelstrecke und den dafür vorgesehenen Rastplätzen. Ein längerer Aufenthalt, insbesondere das Zelten und Abstellen von Wohnwagen, ist nicht gestattet.

Nach Absatz 2 bleiben die zollrechtlichen Vergünstigungen (vgl. Erläuterungen zu Artikel 4) — abweichend von Artikel 19 Abs. 2 des Vertrages vom 6. September 1962 — bei einem vorübergehenden Aufenthalt auf der Scheitelstrecke sowie auf den anliegenden Rastplätzen erhalten, wenn nur persönlicher Reisebedarf mitgeführt wird.

Zu Artikel 7

Absatz 1 gestattet in Übereinstimmung mit der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) österreichischen Kraftfahrern die Durchfahrt der deutschen Streckenabschnitte, wenn sie den österreichischen Führer- und Zulassungsschein mitführen. Die auf österreichischem Gebiet durchfahrenden deutschen Kraftfahrer brauchen nur die entsprechenden deutschen Papiere zu besitzen.

Absatz 2 bedeutet für die österreichischen Kraftfahrzeuge, daß sie den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), unterliegen und deshalb bei der Einreise die sog. Grüne Internationale Versicherungskarte oder eine andere nach deutschem Recht zulässige Versicherungsbescheinigung mitführen müssen. Bei den deutschen Kraftfahrzeugen verzichten dagegen die österreichischen Behörden auf den Nachweis des Versicherungsschutzes durch die Grüne Internationale Versicherungskarte, weil die deutschen Mindestpflichtversicherungssummen höher als die österreichischen sind. Sobald hier eine Angleichung stattgefunden hat, kann auch deutscherseits ein Verzicht auf die Vorlage der Grünen Internationalen Versicherungskarte in Betracht kommen.

Zu Artikel 8

Die zum Teil strengeren deutschen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und des Güterkraftverkehrsgesetzes gelten nicht für österreichische Kraftfahrzeuge im Durchgangsverkehr.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift stellt klar, daß Zahlungsmittel von Ein- und Ausfuhrverboten jeglicher Art befreit sind.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift enthält die bei Verträgen dieser Art übliche und erforderliche Rückübernahmeverpflichtung.

Zu Artikel 11

In Absatz 1 wird klargestellt, daß ein Durchgangsverkehr der Postverwaltungen der Vertragsstaaten weder Beschränkungen noch Durchgangsgebühren unterliegt. Das Verbot der Untersuchung von Postsachen entspricht der in Artikel 1 § 1 der Satzung des Weltpostvereins gewährleisteten Freiheit des Transits.

Absatz 2 trägt der Zuständigkeit der Postverwaltungen der Vertragsstaaten auf dem eigenen Hoheitsgebiet für die Auflieferung, Annahme und Ausgabe von Postsachen Rechnung. Eine Benutzung der Briefkästen der Postomnibusse auf der Durchgangsstrecke würde eine unzulässige Auflieferung im anderen Vertragsstaat bedeuten. Für einen Postaustausch besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 12

Um die Errichtung von Bauten an der Scheitelstrecke zu verhindern, ist vorgesehen, daß die Vertragsstaaten darauf hinwirken, daß das Gebiet der Roßfeldstraße unter Landschafts- oder Naturschutz gestellt bleibt. Die Republik Österreich verpflichtet sich darüber hinaus, keine Ausnahmegenehmigungen von dem dort bestehenden Bauverbot zu erteilen (vgl. Nr. 6 des Schlußprotokolls).

Zu Artikel 13

Da die Hoheitsgrenze auf der Scheitelstrecke in sehr unübersichtlicher Weise verläuft, kann der Fall eintreten, daß bei einem auf der Scheitelstrecke auftretenden Schadensfall nicht genau festgestellt werden kann, auf welchem Hoheitsgebiet er eingetreten ist. Die Folge wäre, daß Streitigkeiten über das auf den Schadensfall anzuwendende Recht und über die weitere Frage entstehen könnten, ob deutsche oder österreichische Gerichte zur Entscheidung über den Streitfall zuständig sind. Wenngleich es wünschenswert gewesen wäre, das auf der Scheitelstrecke anwendbare materielle und Verfahrensrecht einheitlich zu bestimmen, so konnte bei den zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Frage, ob einheitlich deutsches oder österreichisches Recht angewendet werden soll, keine Einigkeit erzielt werden. Als Kompromiß wurde die in Artikel 13 Abs. 1 enthaltene Lösung gefunden. Danach soll es — unbeschadet eines anderen Gerichtsstandes — der Wahl des Klägers überlassen bleiben, ob er Ansprüche aus Schadensfällen auf der Scheitelstrecke vor dem deutschen oder dem österreichischen Gericht geltend machen will, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt. Mit dieser Wahl bestimmt der Kläger zugleich, welches Recht auf den Schadensfall Anwendung finden soll, da das jeweils zuständige Gericht nach Absatz 4 das an seinem Sitz geltende Recht anwendet.

Eine Sonderregelung wurde in Absatz 1 Satz 1 für den Fall getroffen, daß sowohl der Ersatzberechtigte als auch der Ersatzpflichtige dem gleichen Vertragsstaat angehören oder daß sie im gleichen Vertragsstaat ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In diesem Falle soll die Zuständigkeit desjenigen Gerichts gegeben sein, das in dem insoweit gemeinsamen Vertragsstaat gelegen ist.

Da die Regelung nur dazu dienen soll, Unklarheiten zu beseitigen, bestand keine Veranlassung, eine nach Maßgabe des deutschen oder des österreichischen Rechts den Parteien gegebene Möglichkeit, die Zuständigkeit eines anderen Gerichts zu vereinbaren, einzuschränken. Das ist in Absatz 2 besonders hervorgehoben.

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Ausschluß einer innerstaatlichen Gerichtsbarkeit über andere Staaten in bezug auf hoheitliche Tätigkeiten war es erforderlich, daß sich die Vertragsstaaten, soweit sie durch eigene Fahrzeuge an Schadensfällen beteiligt sind, hinsichtlich sich daraus ergebener Ansprüche der Gerichtsbarkeit einschließlich der Zwangsvollstreckung des anderen Vertragsstaates unterwerfen (Absatz 3).

In Absatz 5 ist ausdrücklich festgestellt, daß die in Artikel 13 enthaltene Regelung nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt, die gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

Zu Artikel 14

Exekutivorgane beider Vertragsstaaten können die Scheitelstrecke der Roßfeldstraße ohne Rücksicht auf den Grenzverlauf mit ihrer Dienstausrüstung einschließlich ihrer Dienstfahrzeuge benutzen. Amtshandlungen dürfen sie — vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 17 Abs. 1 und in Nr. 4 des Schlußprotokolls — nur auf dem Hoheitsgebiet des eigenen Staates vornehmen.

Der Begriff „Dienstfahrzeuge" wird in Nr. 3 des Schlußprotokolls näher erläutert.

In Absatz 2 wird den österreichischen Exekutivorganen das Recht zur Benutzung der von der Grenze über deutsches Gebiet führenden Verbindungsstrecke zur Nord- und Südauffahrt der Roßfeldstraße eingeräumt.

Absatz 3 bestimmt, daß für diesen Durchgangsverkehr das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 592) entsprechend gilt. Das bedeutet u. a., daß die Exekutivorgane keinen Kontrollmaßnahmen unterliegen. Falls mehr als 12 Beamte die Durchgangsstrecke geschlossen benutzen, bedarf es der vorherigen Verständigung der zuständigen deutschen Grenzpolizeidienststelle.

Zu Artikel 15

Da in mehreren Bestimmungen des Vertrages vorgesehen ist, daß Exekutivorgane des einen Vertragsstaates das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates betreten können, war es erforderlich, den strafrechtlichen Schutz dieser Organe besonders sicherzustellen. Die im wesentlichen gleichartige Regelung in den Strafgesetzen beider Vertragsstaaten machte es möglich, die strafrechtlichen Bestimmungen des Gebietsstaates zum Schutz von Amtshandlungen auch auf Handlungen auszudehnen, die in diesem Staat gegenüber den Exekutivorganen des anderen Vertragsstaates begangen werden. Dabei ist sichergestellt, daß die strafrechtlichen Vorschriften des Gebietsstaates dann nicht angewendet werden, wenn die Tat in dem Staat abgeurteilt wird, dem das verletzte Exekutivorgan angehört. Durch die Verwendung des Wortes „Ahndung" soll klargestellt werden, daß auch Bußgeldvorschriften unter das nach Artikel 15 anwendbare Recht fallen.

Zu Artikel 16

Für Schäden, welche Exekutivorgane des einen Vertragsstaates im Zusammenhang mit dem Aufenthalt oder mit der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates verursachen, konnte das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 596) für entsprechend anwendbar erklärt werden. In diesem Abkommen ist im wesentlichen bestimmt, daß der Gebietsstaat für derartige Schäden haftet und daß der Vertragsstaat, dem das den Schaden verursachende Exekutivorgan angehört, später dem Gebietsstaat das zur Erfüllung der Verpflichtungen Geleistete erstattet.

Zu Artikel 17

Die Bestimmung trägt der durch den Verlauf der Hoheitsgrenze auf der Scheitelstrecke bedingten Notwendigkeit enger Zusammenarbeit der Organe und Dienststellen beider Vertragsstaaten bei ihren Dienstobliegenheiten Rechnung. Insoweit wird das in Artikel 14 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Verbot der Vornahme von Amtshandlungen durchbrochen. Es bedurfte keiner besonderen Hervorhebung, daß auf Handlungen im Sinne von Abs. 1 das in Artikel 16 erwähnte Amtshaftungsabkommen Anwendung findet. Deutsche Exekutivorgane, die auf österreichischem Hoheitsgebiet Amtshandlungen vornehmen, haben gemäß Artikel 19 des Vertrages österreichisches Recht anzuwenden und umgekehrt. Die Befugnis der in Artikel 14 Abs. 1 genannten Exekutivorgane, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des dort geltenden Rechts Personen vorläufig festhalten zu können, ist in Nr. 4 des Schlußprotokolls klargestellt worden. Da die Exekutivorgane dabei nur im Rahmen auch für jede andere Person geltender Bestimmungen handeln können, dürfen sie die festgehaltenen Personen nicht in ihr eigenes Hoheitsgebiet verbringen. Auch andere Zwangsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Maßnahmen zur Freihaltung der Straße bleiben nach Nr. 7 des Schlußprotokolls gestattet.

Zu Artikel 18

Die Vertragsstaaten müssen die Möglichkeit haben, den Durchgangsverkehr in bestimmten Fällen zu beschränken oder zu sperren. Die Gründe hierfür können verschiedener Natur sein. Die gewählte Formulierung schließt aus, daß der Durchgangsverkehr schon bei geringfügigen Anlässen beeinträchtigt wird.

Satz 2 stellt klar, daß die Straße in ihrer ganzen Breite auch dort gesperrt werden kann, wo die Hoheitsgrenze annähernd auf der Mitte der Straße verläuft.

Zu Artikel 19

Der Artikel hebt den auch ohne diese Bestimmung geltenden Grundsatz, daß bei Fehlen einer vertraglichen Sonderregelung auf dem Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaates dessen Recht gilt, besonders hervor.

Zu Artikel 20

Die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, der Beförderungsteuer wurde auf österreichischen Wunsch nochmals ausdrücklich erwähnt (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 4).

Zu Artikel 21

Die Vorschrift stellt klar, daß die in ihr genannten beiden Abkommen von dem vorliegenden Vertrag unberührt bleiben, der Vertrag vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, allerdings nur insoweit, als der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft (vgl. die Erläuterungen zu den Artikeln 3, 4 und 6).

Zu Artikel 22

Die Bestimmung sieht für den Fall erheblicher Schwierigkeiten oder einer wesentlichen Änderung bestehender Verhältnisse die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung auf Verlangen eines Vertragsstaates vor.

Zu Artikel 23

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages nicht durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden können, ist jeder Vertragsstaat berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt dem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 24

Zur Behebung möglicher Zweifel wurde ausdrücklich vermerkt, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Vertrages ist.

Zu Artikel 25

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 26

Die Bestimmung regelt die Dauer und die Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre; danach ist er zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von 2 Jahren kündbar. Im Falle einer Kündigung sind Verhandlungen über neue Regelungen vorgesehen.

Zu Artikel 27

Der Artikel bestimmt die Ratifikation des Vertrages, den Ort des Austausches der Ratifikationsurkunden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages.

Zu Nr. 1 des Schlußprotokolls

Falls die österreichische Gemeinde Kuchl eine Stichstraße bauen sollte, die sie mit der Scheitelstrecke der Roßfeldstraße verbindet, vermischen sich dort Durchgangsverkehr und grenzüberschreitender Ver-

kehr. Für diesen Fall ist eine Änderung des Vertrages in Aussicht genommen. Während der Verhandlungen wurde übereinstimmend festgestellt, daß es dann notwendig werden würde, an der Stichstraße vor deren Einmündung in die Scheitelstrecke der Roßfeldstraße eine vorgeschobene deutsche Grenzabfertigungsstelle zu errichten, damit der Durchgangsverkehr auch weiterhin ohne Grenzabfertigung ablaufen kann.

Zu Nr. 2 des Schlußprotokolls

Falls die Benutzung der Scheitelstrecke eine Erweiterung, insbesondere hinsichtlich der Parkplätze, erforderlich machen sollte, hat die Republik Österreich in Aussicht gestellt, derartige straßenbauliche Erweiterungen möglichst wohlwollend zu prüfen und zu ermöglichen.

Zu Nr. 3 des Schlußprotokolls

Die beamteneigenen und anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge, die von Bediensteten nach Artikel 14 im Dienst verwendet werden, sind Dienstfahrzeugen gleichzusetzen.

Zu Nr. 4 des Schlußprotokolls

Da die Scheitelstrecke wegen ihrer gebirgigen Lage für österreichische Exekutivorgane nur auf längeren Umwegen zugänglich ist, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in Fällen, bei denen Personen auf dem im österreichischen Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke festgenommen werden müssen, keine österreichischen Exekutivorgane auf der Scheitelstrecke anwesend sind und auch nicht rechtzeitig herbeigerufen werden können. In Fällen dieser Art besteht ein Bedürfnis, deutschen Exekutivorganen trotz des in Artikel 17 Abs. 1 enthaltenen Verbots von Zwangsmaßnahmen wenigstens die Möglichkeit zu geben, die festzunehmenden Personen bis zum Eintreffen der österreichischen Beamten auf österreichischem Gebiet festhalten zu können. Gegen eine derartige Befugnis zur Festhaltung von Personen auf österreichischem Hoheitsgebiet wurden von österreichischer Seite keine Einwendungen erhoben, weil diese Befugnis auch jeder anderen Person im Rahmen des an Ort und Stelle geltenden innerösterreichischen Rechts zusteht. Das in Artikel 16 erwähnte Amtshaftungsabkommen findet entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 5 des Schlußprotokolls

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 des Vertrages ist zu verweisen.

Zu Nr. 6 des Schlußprotokolls

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 12 des Vertrages. Die Republik Österreich sagt darin zu, daß für den Bereich des Gebiets der Roßfeldstraße keine Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot erteilt werden.

Zu Nr. 7 des Schlußprotokolls

Das in Artikel 17 Abs. 1 letzter Satz ausgesprochene Verbot von Zwangsmaßnahmen des einen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates soll nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsstaaten Maßnahmen nicht ausschließen, die lediglich der Freihaltung der Straße dienen und weder eine Strafe noch eine Geldbuße zum Gegenstand haben. Hiernach sind u. a. deutsche Exekutivorgane befugt, ein auf österreichischem Hoheitsgebiet auftretendes Verkehrshindernis zu beseitigen.

Bo 712052 5. 67